

Feuerlöschordnung für das Amt Ritzebüttel.

§ 1. Einteilung. Die Ortschaften des Amtes Ritzebüttel bilden einen Löschverband. Der Löschverband Ritzebüttel wird eingeteilt in folgende Löschbezirke:

- 1. Cuxhaven-Döse
2. Duhnen
3. Stückenbüttel-Broockeswalde
4. Sahlenburg
5. Holte-Spangne
6. Berensch-Arensch
7. Oxstedt
8. Gudendorf
9. Westerwisch-Süderwisch
10. Groden
11. Neuwirk

§ 2. Vorkehrungen zum Schutze gegen Feuersgefahr. Einrichtung von Feuerwehren und deren Aufgaben. In jedem Löschbezirk muß eine Feuerwehrlinie sein...

§ 3. Feuerwehrrichtpflicht. Zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und zur unentgeltlichen Dienstleistung in derselben sind verpflichtet: Die ortsanlässigen männlichen Einwohner vom 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr...

§ 4. Verpflichtung der Ortsbewohner. Jeder Ortsbewohner ist verpflichtet, bei Unglücksfällen, Not und Feuersgefahr der Feuerwehrlinie unentgeltliche Hilfe zu leisten...

§ 5. Gespannpflicht. Die Gespannhalter im Amte Ritzebüttel sind verpflichtet, auf Anfordern der Feuerwehrlinie ihre Pferde zum Hin- und Rücktransport der Feuerlöschgeräte...

Die Aufsicht über die Pferde der Beamten und Militärpersonen, sowie der Ärzte und Tierärzte, soweit diese ihre Pferde in Ausübung ihres Berufes gebrauchen...

§ 7. Feuerlöschkommission. Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, die Aufsicht über die Feuerlöschrichtungen und die Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehren...

§ 8. Ausrücken der Feuerwehren und nachbarliche Feuerlöschhilfe. Die Feuerwehren haben im eigenen Löschbezirke sowie zur Hilfeleistung nach anderen Löschbezirken nach Massgabe der von der Feuerlöschkommission erlassenen Bestimmungen auszurücken...

§ 9. Die Leitung auf der Brandstelle. Die Oberleitung auf der Brandstelle hat der Amtsverwalter. Die technische Leitung auf der Brandstelle haben: a) in Cuxhaven der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr...

§ 10. Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Brandstelle. Die Polizeibeamten haben die Feuerwehr bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. In den technischen Brandstellendienst dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 11. Kosten des Feuerlöschwesens. Für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens erforderlichen Kosten werden auf Vorschlag der Feuerlöschkommission durch die Landesversammlung bewilligt. Die Kosten für Unterhaltung von Wasserleitungen, Teichen, Gräben und Brunnen...

§ 12. Dienstanweisung. Bestimmungen über die Dienstpflichten der Feuerwehr sowie ihrer Kommandeure, Spritzenmeister usw. erläßt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor.

§ 13. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung, insbesondere Nichterscheinen der Löschdienstpflichtigen bei Alarmierung der Feuerwehr und zu Feuerwehrrübungen...

Hamburg, den 9. Januar 1912. Die Deputation für das Feuerlöschwesen.

Flut und Ebbe an der deutschen Nordseeküste.

Die nachstehende Tafel gibt für verschiedene Punkte der deutschen Nordseeküste die Unterschiede des in Mitteleuropäischer Zeit ausgedrückten Eintritts von Flut und Ebbe gegen die für Cuxhaven (Vgl. folg. Seite) geltenden Zeiten, sowie die mittlere Fluthöhe in Metern.

Table with columns: Ort, Eintritt der Flut (St. Min.), Eintritt der Ebbe (St. Min.), and Mittlere Flut-höhe (Meter). Includes sections for I. Elbgebiet and II. Weser-, Jade- und Emsgebiet.

Table with columns: Ort, Eintritt der Flut (St. Min.), Eintritt der Ebbe (St. Min.), and Mittlere Flut-höhe (Meter). Includes section for III. Schleswig-Holsteinische Küste.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.